



# CHECKLISTE FÜR „SELF-AUDITS“ ZUR KORRUPTIONSPRÄVENTION AN ÖFFENTLICHEN HOCHSCHULEN



# Inhalt

---

1. Einführung und Zielsetzung	2
2. Erläuterungen zu Inhalt und Handhabung der Checkliste	2
3. Checkliste	3
3.1 Fragen zu Ressourcen der Hochschule	3
3.2 Fragen zur Unabhängigkeit der Hochschule	4
3.3 Fragen zur Transparenz der Hochschule	5
3.4 Fragen zur Integrität der Hochschule	7

---

## 1. Einführung und Zielsetzung

Das Ethos redlicher Wissenschaft basiert auf Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und Freiheit. Die Freiheit von Forschung und Lehre wird durch Art. 5 Grundgesetz geschützt. Gleichzeitig korrespondiert Wissenschaftsfreiheit mit der Verantwortung für anvertraute öffentliche Ressourcen. Daher sind insbesondere öffentliche Hochschulen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln grundfinanziert werden, ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet.

Unter Korruption im Kontext öffentlicher Hochschulen verstehen wir den Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion von Forschung, Lehre oder Hochschulver-

waltung, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil für sich oder einen Dritten zu erlangen, auf den kein Rechtsanspruch besteht.

Transparency Deutschland möchte mit dieser Checkliste dazu beitragen, das Bewusstsein für Interessenkonflikte und Korruptionsrisiken in Hochschulen zu stärken. Die Checkliste soll dazu dienen, gefährdete hochschulspezifische Bereiche zu identifizieren und wirksame Gegenmaßnahmen zu implementieren. Zur Einschätzung des Reifegrades der Korruptionsprävention einer öffentlichen Hochschule kann ein interner „Self-Audit“ eine wichtige und nützliche erste Hilfe sein.

## 2. Erläuterungen zu Inhalt und Handhabung der Checkliste

Die Checkliste befasst sich mit Formen von Interessenkonflikten und korruptionsgeneigten Konstellationen, die an Hochschulen typischerweise auftreten können. Das bedeutet jedoch nicht, dass Bereiche, die in dieser Checkliste nicht angesprochen werden, grundsätzlich frei von Korruptionsgefährdung sind. Eine Einbeziehung anderer Prozesse als die in der Checkliste genannten kann daher zwingend erforderlich sein, soweit sich diese aus der spezifischen Situation der Hochschule ergibt.

Struktur und Detaillierung der Fragen basieren auf dem von Transparency International entwickelten „National Integrity System“<sup>1</sup> und stellen einen Vorschlag dar, der nicht in jedem Fall und für jede Hochschule zutreffend sein muss. Die Checkliste kann und sollte daher in jeder Hinsicht verändert, erweitert und maßgeschneidert auf die spezifische Situation angepasst werden.

Die Antworten zu den Fragen in der Checkliste werden mit Einschätzungen in einem dreistufigen Raster bewertet. Damit soll der Reifegrad Ihrer Hochschule zum Umgang mit einem Sachverhalt (Konzept, Maßnahmen, Kontrolle) geprüft werden. Tragen Sie die Bewertung (1 bis 3) ein, die am ehesten auf Ihre Hochschule zutrifft.

Im Einzelnen bedeutet:

- 1 = erfüllt (Prozess oder Funktion ist etabliert, Maßnahmen sind umgesetzt und werden umfassend hinsichtlich Wirksamkeit überwacht)
- 2 = mit Einschränkungen erfüllt (Prozess oder Funktion ist etabliert, Maßnahmen sind überwiegend umgesetzt und werden teilweise hinsichtlich ihrer Wirksamkeit überwacht)
- 3 = nicht erfüllt (Prozess oder Funktion ist nicht etabliert, Maßnahmen sind allenfalls punktuell umgesetzt und werden hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht überwacht)

Gehen Sie bei der Beantwortung der einzelnen Fragen von Ihrer jetzigen Arbeitssituation aus und bewerten Sie ganz ehrlich danach, wie es im Moment bei Ihnen tatsächlich ist – und nicht wie Sie es gern hätten.

---

<sup>1</sup> National Integrity System - <https://www.transparency.org/whatwedo/nis>.

## 3. Checkliste

### 3.1 Fragen zu Ressourcen der Hochschule

Note:

Kommentare:

- 3.1.1** Es besteht ein Finanzplanungsrahmen, der die Finanzstruktur der Hochschule abbildet, die Mindestausstattung der Fachbereiche gewährleistet und allen Anspruchsgruppen zugänglich ist.
- 1  2  3
- 3.1.2** In der Hochschule ist die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der hochschulinternen Richtlinien (Compliance) sowie die Hinwirkung auf deren Beachtung durch die Fachbereiche an eine konkrete Leitungsposition gebunden (Präsident-Rechtsaufsicht, Kanzler-Beauftragter für den Haushalt, Dekane-Fachaufsicht).
- 1  2  3
- 3.1.3** Bei der Besetzung von Leitungsfunktionen in der Hochschule stellt die persönliche Integrität im Sinne redlicher Wissenschaft neben fachlicher und sozialer Kompetenz ein wesentliches Auswahlkriterium dar.
- 1  2  3
- 3.1.4** In der Hochschule gibt es schriftliche Verhaltensgrundsätze (Verhaltenskodex, Leitsätze, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis), die für alle Beschäftigten und Studierenden zugänglich und verbindlich sind.
- 1  2  3
- 3.1.5** In der Hochschule ist ein abgestuftes System von Ansprechpartnern für Konfliktfälle sowie Fragen und Maßnahmen zum Umgang mit Interessenkonflikten bzw. Korruptionsprävention eingerichtet und kommuniziert (z.B. Vertrauensperson, Konfliktberater, Mediator, Ombudsperson, Ansprechperson für Korruptionsprävention, Compliance-Beauftragter etc.).
- 1  2  3
- 3.1.6** In der Hochschule ist ein Maßnahmenset etabliert, das geeignet ist, das Bewusstsein für Korruption zu erhöhen sowie das Risiko korruptiver Handlungen zu vermindern (z.B. Ansprache durch Hochschulleitung, Thema bei Versammlungen/Sitzungen, Newsletter, Flyer, Intranet-Seite, Präsenz- und Onlinetrainings, elektronischer Workflow für Anzeige-/ Genehmigungsverfahren, hochschulweites Richtlinienmanagement).
- 1  2  3
- 3.1.7** Einzelne Bereiche bzw. Arbeitsplätze der Hochschule werden anhand von Indikatoren (z.B. Bedarfs-/ Entscheidungsträger für Investitionen, Ressourcenverantwortung, Außenkontakte, Anteil privater und öffentlicher Drittmittel) im Hinblick auf ihre konkrete Korruptionsgefährdung identifiziert und bewertet. Daraus werden spezifische Maßnahmen (z.B. Schulungen für Wissenschaftler im Bereich Drittmittel, Erstellen von vergabekonformen Leistungsbeschreibungen) abgeleitet.
- 1  2  3
- 3.1.8** Zur Wirksamkeitsprüfung des Internen Kontrollsystems finden auch nichtanlassbezogene Stichprobenprüfungen von Vorgängen durch eine unabhängige Stelle (Interne Revision, Rechnungsprüfungsamt o.ä.) statt.
- 1  2  3

## 3.2 Fragen zur Unabhängigkeit der Hochschule

Note:

Kommentare:

**3.2.1** Es gibt eine permanente, von den Exekutivorganen der Hochschule unabhängige und interdisziplinär besetzte Kommission, die die Einwerbung von Drittmitteln und Gestaltung von Drittmittelverträgen im Hinblick auf die Wahrnehmung der Hochschulinteressen und Gemeinwohlbelange durch entsprechende Empfehlungen begleitet.

1  2  3

**3.2.2** Diese Kommission nimmt vor Abschluss des Drittmittelvertrages eine Integritätsprüfung (Due Diligence) des potenziellen Zuwendungsgebers vor (Instrumentalisierung der Hochschule, „Greenwashing“) und gibt eine Empfehlung auf Basis einer Mehrheitsentscheidung ab.

1  2  3

**3.2.3** Es ist ein standardisiertes Clearingverfahren etabliert, in dem kontinuierlich der Technologietransfer im Hinblick auf Interessenkonflikte, insbesondere Industriekooperationen, Firmenausgründungen sowie Zugriff auf Hochschulressourcen (z.B. geistiges Eigentum), geprüft wird.

1  2  3

**3.2.4** Die Hochschule verfügt bei Kooperationen, Beteiligungen oder Firmenausgründungen über eine Mehrheit in den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien, um Einfluss auf Forschungsschwerpunkte, Personalentscheidungen und ggf. geistiges Eigentum auszuüben.

1  2  3

**3.2.5** Bei Drittmittelprojekten ist eine Einflussnahme der Finanzgeber auf Personalentscheidungen und Forschungsergebnisse sowie deren Veröffentlichung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einem von der Hochschulleitung im Drittmittelvertrag zu begründenden besonderen Interesse.

1  2  3

**3.2.6** Drittmittelgeber besitzen in akademischen Gremien (z.B. Berufungskommissionen, Hochschulrat) keine Mehrheit bzw. Vetorecht.

1  2  3

**3.2.7** Bei Professuren, die teilweise oder vollständig aus privaten Drittmitteln finanziert werden (sog. Stiftungsprofessuren bzw. Lehrstuhlsponsorings) wird die Drittmittelkommission (3.2.1) vorher eingebunden und es ist dokumentiert, dass das wissenschaftliche Interesse gegenüber etwaigen politischen, ideologischen oder ökonomischen Verwertungsinteressen erheblich überwiegt.

1  2  3

**3.2.8** Die Bezeichnung ganzer Hochschuleinheiten, Hörsäle oder akademischer Veranstaltungen mit Firmennamen (Duldung öffentlichkeitswirksamer Werbung von Sponsoren als Gegenleistung der Hochschule) wird vor dem Risiko der Beeinflussung wissenschaftlicher Tätigkeit (Einwerbung privater Drittmittel, Forschungsschwerpunkte, Gefälligkeitsgutachten) einer kritischen Prüfung unterzogen (z.B. durch Drittmittelkommission, 3.2.1).

1  2  3

**3.2.9** Es besteht ein Verfahren für erforderliche Genehmigungen von Autoren-, Gutachter- und Beratertätigkeiten, das nachgehalten wird.

1  2  3

**3.2.10** In diesem Verfahren werden insbesondere Aspekte des Nebentätigkeitsrechtes und der Forschung mit Mitteln Dritter i.S.d. Hochschulrahmengesetzes (Trennungsprinzip bzw. Splittingverbot Hauptamt/Nebenamt, Einwerbung von Drittmitteln, Konkurrenzverbot durch Verlagerung von der Forschungstätigkeit in den unternehmerischen Bereich) geprüft.

1  2  3

**3.2.11** Es gilt ein Verbot der Leitungsverantwortung in der Hochschule und gleichzeitiger operativ leitender Tätigkeit in einer Firmenausgründung der Hochschule (z.B. Geschäftsführer), dessen Einhaltung kontinuierlich überprüft wird (s. 3.2.3 Clearingstellenverfahren).

1  2  3

**3.2.12** Es existiert eine Regelung für die Annahme, Nutzung, Überlassung und Inventarisierung von Forschungsgeräten (z.B. im Hinblick auf Test-/Leihstellungen, Entwicklungs- und Folgekosten).

1  2  3

**3.2.13** Es gibt klare Regelungen zu Nutzungsentgelten (bei Inanspruchnahme von Personal- oder Sachressourcen) bei Drittmittelprojekten, Kooperationen und Nebentätigkeiten.

1  2  3

### 3.3 Fragen zur Transparenz in der Hochschule

Note:

Kommentare:

**3.3.1** Alle Kooperationsverträge sowie vereinnahmte Drittmittel werden unter Angabe des Drittmittelgebers, der Art und des Wertes der Zuwendung sowie grundsätzlich des Verwendungszwecks auf der Internet-Seite der Hochschule veröffentlicht. Der Hochschulleitung steht ein Widerspruchsrecht zu, soweit spezifische Hochschulinteressen betroffen sind und dies begründet ist.

1  2  3

**3.3.2** Vor der Annahme privater Drittmittel werden dokumentiert:

- alle rechtlichen und tatsächlichen Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber und Drittmittlempfänger,
- Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- Differenzierung der Drittmittel nach Personalkosten/Sachkosten/Gemeinkosten,
- mögliche Folgekosten,
- Erklärung über den Ausschluss des Einwerbenden an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben.

1  2  3

**3.3.3** Alle an der Hochschule erzielten Forschungsergebnisse werden unabhängig von ihrer Finanzierung (öffentlich oder privat) unter Berücksichtigung der individuellen Publikationsfreiheit im rechtlich zulässigen Rahmen (Bundesdatenschutzgesetz, Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum, EU-Dual-Use-Verordnung) veröffentlicht.

1  2  3

- 3.3.4** Die Wahrnehmung von Aufsichtsmandaten oder ähnlichen Funktionen und der Besitz von Anteilen, die das Forschungsfeld des jeweiligen Beschäftigten betreffen, sind explizit geregelt und insbesondere anzeigepflichtig.  
 1  2  3
- 3.3.5** Die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen (z.B. bei der Gewinnung von Drittmitteln) unterliegt definierten Kriterien und erfolgt in einem transparenten Entscheidungsprozess.  
 1  2  3
- 3.3.6** Es gibt klar definierte Kriterien und Verfahren bei der Stellenbesetzung, insbesondere in Berufungsverfahren (z.B. interdisziplinäre mit externen Experten besetzte Kommission, „peer review“).  
 1  2  3
- 3.3.7** Es gibt spezielle Regelungen zu Dual-Career-Verfahren (Doppelkarrierepaare) im Hinblick auf Auswahlkriterien, Einsatzbereiche und Kooperationspartner.  
 1  2  3
- 3.3.8** Es gibt Regelungen zur Beschäftigung, unmittelbaren Unterstellung und rechtlichen Handlungen mit Bezug zu Angehörigen.  
 1  2  3
- 3.3.9** Bei der Evaluation von Forschungsbereichen/-projekten sind die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ (der Hochschule oder der Deutschen Forschungsgemeinschaft) explizit als Kriterium definiert.  
 1  2  3
- 3.3.10** Es ist sichergestellt, dass Mitglieder von Exekutivorganen nicht in Aufsichtsgremien der Hochschule vertreten sind; mithin keinen funktionalen Interessenkonflikten unterliegen.  
 1  2  3
- 3.3.11** Alle Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsgremiums werden grundsätzlich (nach in einer Geschäftsordnung definierten Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten) veröffentlicht.  
 1  2  3
- 3.3.12** Das Aufsichtsgremium der Hochschule wird regelmäßig über Stand und Maßnahmen der Korruptionsprävention und zum Umgang mit Interessenkonflikten informiert.  
 1  2  3
- 3.3.13** Das Aufsichtsgremium der Hochschule wird über einzelne Verstöße, deren Ursachen und daraus abgeleitete Maßnahmen, ggf. anonymisiert, informiert.  
 1  2  3
- 3.3.14** Für die Studierendenvertretung (AStA, StuRa, StuPa) ist ein verbindlicher Handlungsrahmen definiert (Satzung, Finanzstatut, Geschäftsordnung, Haushaltsplan etc. ), der die entsprechende Anwendung der für die Hochschule geltenden Regelungen (Haushaltsrecht, Richtlinie Korruptionsprävention) gewährleistet.  
 1  2  3
- 3.3.15** Es sind Verfahrensregelungen etabliert, die einen sorgfältigen Umgang mit den von den Studierenden anvertrauten Haushaltsmitteln sicherstellen (Vier-Augen-Prinzip; Dokumentation, Vorgangskontrolle, unabhängige Finanzkontrolle, z.B. Interne Revision, Rechnungsprüfungsamt)  
 1  2  3



**3.3.16** Die Haushaltsmittel der Studierendenvertretung werden insbesondere auf Basis eines legitimierten Haushaltsplanes bewirtschaftet, der eine eindeutige sachliche Bindung für Ausgaben vorsieht und das Risiko zweckwidriger, missbräuchlicher Verwendung minimiert.

1  2  3

**3.3.17** Es ist sichergestellt, dass die verantwortlichen Personen der Studierendenvertretung (z.B. Finanzreferenten) über die erforderlichen Kenntnisse für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln verfügen, Rechenschaft gegenüber der Studierendenvertretung ablegen und persönliche Verantwortung für Fehlverhalten im Rahmen des anwendbaren Haftungsmaßstabes übernehmen.

1  2  3

## 3.4 Fragen zur Integrität der Hochschule

Note:

Kommentare:

**3.4.1** In der Hochschule herrscht eine von Integrität geprägte Organisationskultur, die durch das Führungsverhalten der Hochschulleitung befördert wird und durch Indikatoren (z.B. Anzahl von Schulungen/Beratungen, Umfragewerte, Fallzahl von Hinweisen, Monita der Internen Revision, Sanktionierung von vorsätzlichen Verstößen) messbar ist.

1  2  3

**3.4.2** Die Leitungsebene der Hochschule erhält rechtlich zulässige und objektiv angemessene Vergütungen.

1  2  3

**3.4.3** Typische Fallgruppen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind in speziellen Regelungen explizit benannt (z.B. Datenmanipulation, Ressourcenmissbrauch, Ghostwriting, Ehrenautorschaft etc.).

1  2  3

**3.4.4** Es existieren Regelungen zur Annahme von persönlichen Geschenken.

1  2  3

**3.4.5** Es existiert eine Regelung über die Annahme von Einladungen oder Teilnahme an fremdfinanzierten Dienstreisen, Workshops oder sonstigen Veranstaltungen (Verbot der Doppelalimentation).

1  2  3

**3.4.6** Es gibt eine Richtlinie zur Einwerbung, Annahme, Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln (Spenden, Sponsoring und Schenkungen).

1  2  3

**3.4.7** Es wird geprüft, ob die Gewährung von Drittmitteln, insbesondere durch industrielle Kooperationspartner, im Zusammenhang mit politischen, ideologischen oder ökonomischen Verwertungsinteressen stehen, die mit Grundsätzen redlicher Wissenschaft unvereinbar sind (z.B. durch Drittmittelkommission, 3.2.1).

1  2  3

- 3.4.8** Zwischen Einwerbenden und Annehmenden/Genehmigenden besteht eine personelle Trennung.  
 1  2  3
- 3.4.9** Die Gewährung von privaten Drittmitteln an die Hochschule ist nicht an Beschaffungsentscheidungen oder Umsatzvolumina gekoppelt.  
 1  2  3
- 3.4.10** Es werden grundsätzlich alle Einnahmen aus Drittmitteln auf einem Konto der Hochschule verbucht (kein Privatkontenverfahren).  
 1  2  3
- 3.4.11** Es gibt klare Regelungen zur Verwendung von überschüssigen Drittmitteln am Projektende (Overheads/Gemeinkostenzuschläge).  
 1  2  3
- 3.4.12** Zahlungsvorgänge für Reisekosten, Bewirtungen, Gutachten sowie Beraterleistungen unterliegen zusätzlichen inhaltlichen Kontrollen (z.B. Mehraugen-Prinzip, Workflow/Plausibilitätsprüfung).  
 1  2  3
- 3.4.13** In der Hochschule bestehen Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten.  
 1  2  3
- 3.4.14** Diese Regelungen benennen typische Fallkonstellationen von Interessenkonflikten, die bei der Tätigkeit für die Hochschule auftreten können (z.B. rechtliche Handlungen in Bezug zu Angehörigen/Näheverhältnisse, Gutachter-/Beratertätigkeiten, eigene finanzielle Beteiligungen oder nahestehender Personen, Aufsichtsmandate etc.).  
 1  2  3
- 3.4.15** Die Regelungen verpflichten die Beschäftigten bereits zur Offenlegung potenzieller Interessenkonflikte.  
 1  2  3
- 3.4.16** Die Regelungen beinhalten Aussagen zur Erklärung der Befangenheit, der Einbindung von übergeordneten Gremien (z.B. bei Befangenheit einer Führungskraft auf Leitungsebene) sowie Gegenmaßnahmen.  
 1  2  3
- 3.4.17** Die Nichtanzeige eines Interessenkonfliktes stellt eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Treuepflicht dar, die entsprechend sanktioniert wird.  
 1  2  3
- 3.4.18** Es existiert in der Hochschule ein standardisierter Prozess, wie mit ersten Hinweisen oder Verdachtsfällen in Bezug auf Interessenkonflikte bzw. Korruption umgegangen wird (Hinweisgebersystem, Hotline).  
 1  2  3
- 3.4.19** Für jeden Beschäftigten und Studierenden besteht jederzeit die Möglichkeit, sich ohne negative Konsequenzen auf diese Regelungen zu berufen, auch wenn dies zu Konflikten führt.  
 1  2  3

## UNTERSTÜTZUNG

Transparency Deutschland bekämpft Korruption in Wirtschaft, Staat und Zivilgesellschaft.

Um unabhängig und wirkungsvoll arbeiten zu können, ist Transparency Deutschland auf Ihre Unterstützung angewiesen.

So können Sie aktiv werden:

### **Spenden**

Schon mit Ihrer einmaligen Spende unterstützen Sie unsere Arbeit wirkungsvoll.

### **Fördern**

Als Fördererin bzw. Förderer tragen Sie durch eine regelmäßige monatliche oder jährliche Spende kontinuierlich zur Bekämpfung von Korruption bei. Wir informieren Sie dafür regelmäßig über unsere Aktivitäten und Veranstaltungen.

### **Mitglied werden**

Als Mitglied bringen Sie sich aktiv ein. Zum Beispiel in einer unserer Regionalgruppen oder für Schwerpunktthemen wie Wirtschaft, Politik, Sport und Gesundheitswesen.

Wir sind vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

### **Transparency International Deutschland e.V.**

GLS Bank · Konto: 11 46 00 37 00 · BLZ: 430 609 67

IBAN: DE07 4306 0967 1146 0037 00

BIC: GENO DE M 1 GLS

### **Zu Transparency Deutschland**

Transparency International Deutschland e. V. arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dazu müssen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen bilden. In Arbeits- und Regionalgruppen werden die Ziele an entscheidende Stellen transportiert, Lösungen erarbeitet und gesellschaftliche wie politische Entwicklungen kritisch begleitet.



**TRANSPARENCY  
INTERNATIONAL**  
Deutschland e.V.

**Die Koalition gegen Korruption.**

Verfasser:

Transparency International Deutschland e.V., Arbeitsgruppe Wissenschaft

Die Arbeitsgruppe dankt – in alphabetischer Reihenfolge – insbesondere Christopher Bohlens, Peter Büttner, Sven Friese (Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.), Christian Humborg, Renate Schmidt, Arne Semsrott und Günter Tolkiehn.

Transparency International Deutschland e.V.

Geschäftsstelle

Alte Schönhauser Straße 44

10119 Berlin

Telefon: 030 - 54 98 98 - 0

Telefax: 030 - 54 98 98 - 22

office@transparency.de

www.transparency.de

3., korrigierte Auflage

Mai 2017

ISBN: 978-3-944-827-25-4

Diese Publikation finden Sie zum Download unter [www.transparency.de](http://www.transparency.de)

Gestaltung: Julia Bartsch, Berlin

Druck: dieUmweltDruckerei GmbH

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier



Die von Transparency Deutschland genutzte Lizenz CC BY-NC-ND 3.0 legt fest, dass die Vervielfältigung und Verbreitung nur dann erlaubt wird, wenn der Name der Autorin/des Autors genannt wird, wenn die Verwendung nicht für kommerzielle Zwecke erfolgt und wenn keine Bearbeitung, Abwandlung oder Veränderung erfolgt.